

Statuten

Damenturnverein Brig



DAMENTURNVEREIN BRIG

Gründungsjahr 1933

1. Name, Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Damenturnverein Brig, nachstehend DTV Brig genannt, besteht ein im Jahre 1933 gegründeter selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Sitz des DTV Brig befindet sich in Brig-Glis

1.3 Zweck

Der Damenturnverein Brig bezweckt, seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Er ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Polysport Wallis und unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder (werden keine neue mehr aufgenommen)

2.2 Aktivmitglieder

Alle Mädchen und Frauen ab vollendetem 14. Lebensjahr können als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden, nachdem sie drei Turnstunden besucht haben.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein im Allgemeinen in ganz besonderer jahrelanger Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

2.4 EIKi/KiTu

Dem EIKi-Turnen können Kinder ab dem 3. Lebensjahr und im KiTu ab dem 5. Lebensjahr beitreten.

2.6 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der prozentuale Jahresbeitrag ist umgehend zu leisten.

2.8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende erhalten keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

2.9 Ausschluss

Mitglieder die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen und die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Rechte, Pflichten

3.1 Statuten

Die Statuten können jederzeit beim Vorstand verlangt werden.

3.2 Stimm- und Wahlrecht

Alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder sind an Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Alle Aktivmitglieder sind zudem in den Vorstand wählbar.

3.3 Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden zu besuchen. Die GV gilt als Pflicht.

3.4 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nachdem sie die ersten drei Besuchsstunden besucht und sich entschieden haben dem Verein beizutreten, den jährlich durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu Beginn des neuen Vereinsjahres zu bezahlen. Die Beitragspflicht für während dem Jahr Eintretende wird prozentual berechnet und umgehend eingezogen.

3.5 Versicherungspflicht

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

3.6 Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse des Vorstandes und der GV zu respektieren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

4. Organisation

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

4.2 Die Organe des DTV Brig sind:

- a) die ordentliche resp. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

4.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/Turnleitung
- c) Mutationen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Budget
- g) Jahresprogramm
- h) Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen
- i) Ehrungen, Ernennungen

4.4 Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen und muss die Traktanden beinhalten. Anträge zu Handen der GV müssen beim Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV eingereicht werden.

4.5 Beschlussfassung

Stimm- und wahlberechtigt sind die an der GV anwesenden und aufgenommenen Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

4.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand schriftlich, aber mindestens eine Woche vorher, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

4.7 Vorstand

Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für 4 Jahre und besteht aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Aktuarin
- d) Kassierin
- e) Materialverwalterin
- f) Technische Leiter

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

4.8 Präsidentin

Die Präsidentin leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, den Ortsvereinen, und anderen Organisationen.

4.9 Vizepräsidentin

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion und unterstützt sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

4.10 Aktuarin

Die Aktuarin erledigt alle Korrespondenzen. Sie ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, den Versand von Einladungen und Rundschreiben. Sie leitet Adressen und Mutationen an das offizielle Organ des kantonalen Verbandes weiter und ist auch für die Pressemitteilungen verantwortlich.

4.11 Kassierin

Die Kassierin verwaltet das Vermögen des Vereins und nimmt Zahlungen vor. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug der Mitgliederbeiträge.

4.12 Materialverwalterin

Sie hat die Aufsicht über das Vereinsinventar und trägt die Verantwortung für die ordentliche Aufbewahrung des vereinseigenen Materials.

Der Vereinsfahnen wird ebenfalls bei ihr aufbewahrt und bei Gebrauch bei ihr von der betreffenden Gruppenleiterin abgeholt und wieder zurückgebracht.

4.13 Technische Leiterin

Den technischen Leiterinnen obliegen die Leitung der Turnstunden. Sie sind verpflichtet nach Möglichkeit die Leiterinnenfortbildungskurse zu besuchen.

4.14 Revisorinnen

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der Beiden zu erfolgen hat. Die Revisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Die Jahresrechnung ist im Detail zu prüfen und auf dem Abschluss schriftlich die Richtigkeit zu bestätigen. Die GV nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Als Revisorin sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Spenden
- c) Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- d) Zinsen des Vereinsvermögens

e) Sammlungen und Schenkungen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

5.2 Ausgaben

Die Vereinsausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsabgaben inkl. Jahresprämie für die Versicherung
- b) Anschaffung von Turnmaterial
- c) Leiterentschädigungen
- d) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche inkl. Startgelder
- e) Spesen und Verwaltungskosten
- f) Alle weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben
- g) Verschiedenes

5.3 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

6.1 Erhebung von Daten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Daten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Es handelt sich um folgende Daten der Mitglieder:

Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

6.2 Bekanntgabe

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, die Mitgliederdaten werden von Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt, zum Beispiel zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB.

Es werden keine Mitgliederdaten für Werbung, Sponsoring weitergegeben.

Die Mitgliederdaten werden an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsdaten-Bearbeitung weitergegeben und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

6.3 Bearbeitung

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

6.4 Löschung

Nach dem Austritt aus dem Verein werden die Mitgliederdaten des ausgetretenen Mitglieds gelöscht.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der ausserordentlichen GV anwesenden Mitglieder nötig.

7.2 Uebergang

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für 10 Jahre auf einem Konto deponiert.

Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Brig-Glis kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll die Sportkommission der Gemeinde Brig-Glis über den Betrag verfügen.

7.3 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

7.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

7.5 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Juni 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. September 2020. Nach der Genehmigung dieser Statuten bestimmt der Vorstand das Inkraftsetzungsdatum.

Brig-Glis, den 11. Juni 2026

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Fabienne Studer

Svenja Salzmann